

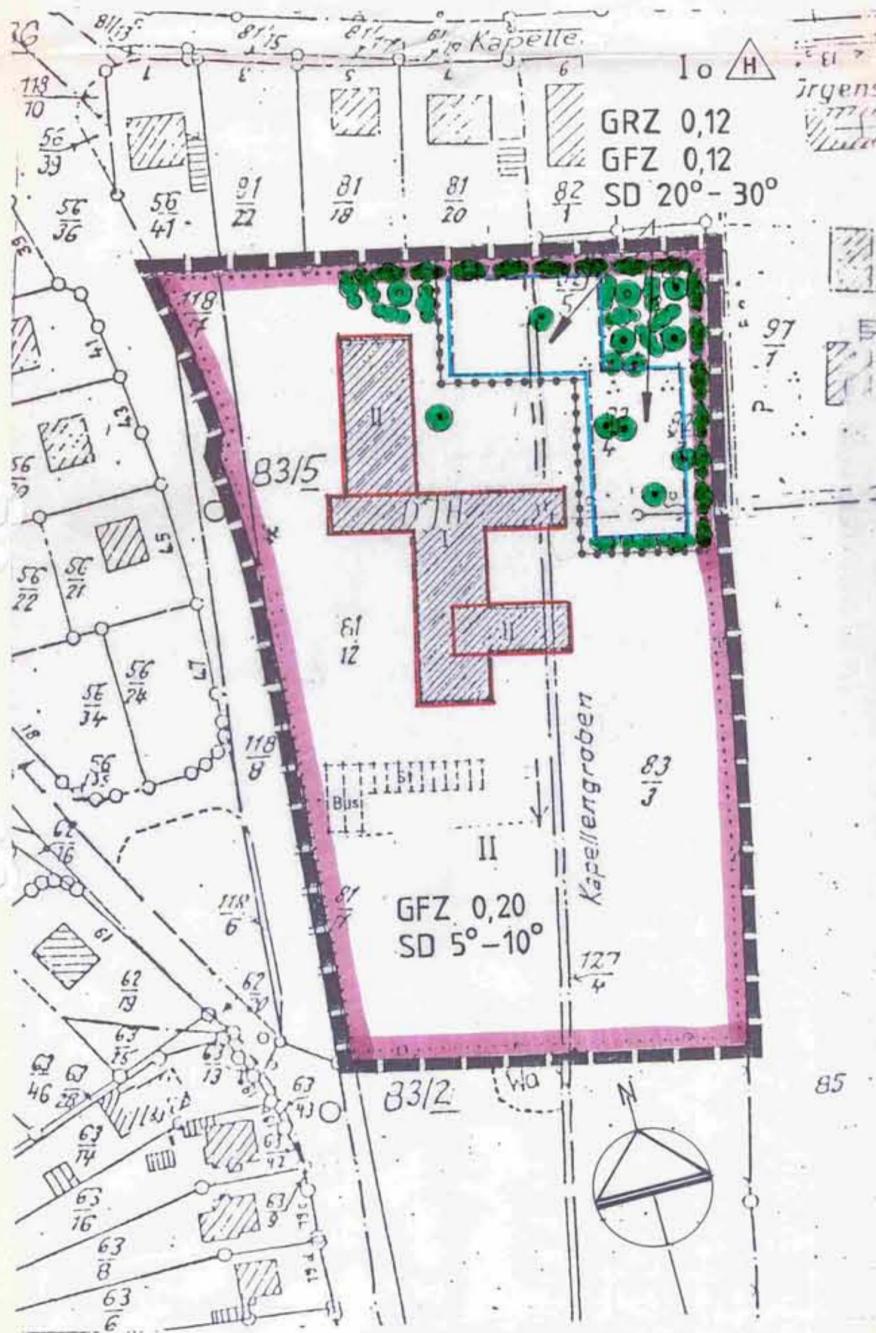
Satzung der Stadt Burg auf Fehmarn

über die 2. - vereinfachte - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 für das Grundstück der Jugendherberge an der Mathildenstraße

Es gilt die BauNVO 1990

PLANZEICHNUNG • TEIL A •

M = 1:1000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

	GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG	§ 9 (7) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Art und Maß der Nutzung	§ 16 BauNVO
	Zahl der Vollgeschosse	§ 18 BauNVO
	Grundflächenzahl	§ 19 BauNVO
	Geschoßflächenzahl	§ 20 BauNVO
	offene Bauweise	§ 22 (2) BauNVO
	Nur Hausgruppen zulässig	§ 22 (2) BauNVO
	Baugrenzen	§ 23 BauNVO
	Baulinien	§ 23 BauNVO
	Flächen für den Gemeinbedarf — JUGENDHERBERGE —	§ 9(1) Nr.5 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	
	Anpflanzungen von Bäumen	§ 9(1) Nr.25 BauGB
	Erhaltung von Bäumen	§ 9(1) Nr.25 BauGB
	Anpflanzung von Sträuchern	§ 9(1) Nr.25 BauGB
	Satteldach Dachneigung	§82(1) Nr. 1 LBO

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	vorhandene bauliche Anlagen
	Flurstücksgrenzen
	künftig fortfallende Flurstücksgrenzen
	in Aussicht genommene Grundstückszuschnitte
	Flurstücksbezeichnungen

TEIL -B- TEXT

Gestalterische Festsetzungen gem. § 82 Abs. 4 LBO

Äußere Gestalt baulicher Anlagen gem. § 82 Abs. 1 Nr. 1 LBO

- Die Anordnung der Baukörper muß in Hausgruppen erfolgen. Die Anbindung der Häuser untereinander muß diesen Eindruck sowohl durch Material als auch farblich unterstreichen.
- Die Häuser sind in Holzbauweise mit äußerer Stülpschalung zu errichten.
- Die Sockelhöhe des Erdgeschoßbodens darf nicht höher als 15 cm über O.K. Gelände liegen.
- Die Dacheindeckung ist in roten Dachsteinen zulässig.

Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 82 Abs. 1 Nr. 3 LBO

Die nördlichen Abstandsflächen zu den Flurstücken 81/18, 81/20, 81/1 und 62/2 sind sofort nach Errichtung der Häuser mit dicht wachsenden Hecken und Sträuchern zu bepflanzen. Vorhandene Bäume sind zu erhalten.
Das gleiche gilt für die östliche Abstandsfläche zu dem Flurstück 97/1.
Die südlichen und westlichen Abstandsflächen zur Jugendherberge sind als Grünflächen anzulegen oder zum Aufenthalt als Freisitz zu errichten.

Aufgrund des § 13 in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 14. Februar 1991 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein und nach Durchführung des Anzeilverfahrens beim Landrat des Kreises Ostholstein folgende Satzung über die 2. - vereinfachte - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 für das Grundstück der Jugendherberge in der Mathildenstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ergibt sich aus der Planzeichnung und umfaßt das in der Gemarkung Burg auf Fehmarn, Flur B, gelegene Grundstück der Jugendherberge. Der Satzung ist eine Begründung (Anlage 1) beigelegt.

Entworfen und aufgestellt gem. §§ 8 und 9 BauGB aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 27. Nov. 1990.
Burg auf Fehmarn, 3. Dez. 1990

Bürgermeister

Die von der Planung berührten Eigentümer der benachbarten Grundstücke sowie die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20. Dez. 1990 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Einsprüche gegen die Änderung sind eingereicht worden.

Burg auf Fehmarn, 21. Dez. 1990

Bürgermeister

Die Stadtvertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 14. Febr. 1991 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Burg auf Fehmarn, 5. März 1991

Bürgermeister

Die 2. - vereinfachte - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 für das Grundstück der Jugendherberge, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 14. Febr. 1991 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde gleichzeitig gebilligt.

Burg auf Fehmarn, 5. März 1991

Bürgermeister

Die 2. - vereinfachte - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 3. März 1991 dem Landrat des Kreises Ostholstein angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 20. März 1991, Az.: 61-1-1-8-89(2)-623-sm-steu erklärt, daß - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, - die geltend gemachten Rechtsverstoße behoben worden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Burg auf Fehmarn, 26. März 1991

Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Burg auf Fehmarn, 26. März 1991

Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeilverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 20. März 1991 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist wirksam am 22. März 1991 in Kraft getreten.

Burg auf Fehmarn, 27. März 1991

Dieser Plan ist Grundlage

der Verfügung vom 20.03.1991

Az.: 61-1-1-8-89(2)-623 sm-steu

Bürgermeister

STADTBAUAMT		STADT BURG AUF FEHMARN	
DATUM	BEARB.	OBJEKT	
05.03.91	SEILER		
		 B-PLAN NR.9 2.-VEREINFACHTE ÄNDERUNG BETR.: GRUNDSTÜCK-JUGENDHERBERGE	